

Protokoll

über die 02. GRA (21-26) öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Andervenne vom 11.11.2021 im Andreashaus

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schröder, Reinhard,

Ratsmitglieder

Hackmann, Rita, Krümberg, August, Meyer, Franz, Unfeld, Franz, Wöste, Matthias, Wübbe, Thomas, Wübben, Ludger,

Protokollführer

Schröder, Klaus, Hauptamtsleiter

Ferner nimmt teil

Thünemann, Paul, Bauamtsleiter

Es fehlt:

Ratsmitglied

Mey, Barbara, (entschuldigt)

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung des Rates der Gemeinde Andervenne vom 02.11.2021
3. Bebauungsplan Nr. 11 "Kirchstraße Nordwest - Teil II" der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB);
 - a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
 - c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: V/035/2021
4. Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich der Kirchstraße - Teil II" der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB);

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
 - c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Vorlage: V/036/2021

5. Vorberatungen zum Haushalt 2022
6. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

Bürgermeister Schröder eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Ratsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und der Rat beschlussfähig ist. Gegen Form und Inhalt der Tagesordnung werden keine Bedenken erhoben.

Punkt 2: Genehmigung des Protokolls über die 1. Sitzung des Rates der Gemeinde Andervenne vom 02.11.2021

Das Protokoll wird in Form und Inhalt einstimmig genehmigt.

Punkt 3: Bebauungsplan Nr. 11 "Kirchstraße Nordwest - Teil II" der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB);
a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB
c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: V/035/2021

In der Gemeinde Andervenne stehen derzeit keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Dagegen gibt es aktuell 15 Interessenten bzw. Anfragen für ein Grundstück in einem neuen Wohngebiet. Insofern besteht die Notwendigkeit der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Dies bietet sich im unmittelbaren südlichen Anschluss an das Baugebiet „Kirchstraße Nordwest“ an. Hierdurch würde eine städtebauliche Lücke im Ortskern von Andervenne geschlossen. Die grundstücksmaßigen Voraussetzungen liegen bereits vor.

Der notwendige Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen), der mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 wieder neu in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde und befristet bis zum 31.12.2022 gilt, aufgestellt werden. Die Voraussetzun-

gen hierfür liegen vor. Das bedeutet u.a. auch, dass keine parallele Änderung, sondern nur eine anschließende Berichtigung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren erfolgen muss, auf die Durchführung einer Umweltprüfung und eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs verzichtet sowie von der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung abgesehen werden kann.

Aus den insgesamt vorliegenden Fachgutachten ergeben sich folgende Feststellungen:

- a) Schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 31.07.2014, inkl. Zusatz vom 13.09.2021
 - Der Immissionsrichtwert tags nach der TA Lärm für ein allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) wird im Plangebiet um mindestens 3 dB bis 8 dB, der maximal zulässige Wert für kurzzeitige Einzelereignisse von (55 dB(A) + 30 dB =) 85 dB(A) sogar um 22 dB unterschritten. Aus schalltechnischer Sicht steht der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes somit nichts entgegen.
- b) Geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 25.09.2021
 - Anhand des Ergebnisses der gezogenen Bodenproben ist u.a. festgestellt worden, dass eine Versickerung von Niederschlagwasser im Plangebiet möglich ist.
- c) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der regionalplan & upv planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, vom 06.10.2021
 - Die Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahme V1 nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.
 - Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potentielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
- d) Geruchstechnische Untersuchung der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 03.11.2021
 - Die Gesamtbelastung an Geruchsimmisionen im Plangebiet beträgt maximal 8 % der Jahrestunden. Der in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für Wohngebiete maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung von 10 % der Jahrestunden wird somit eingehalten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse der Fachgutachten hat das Planungsbüro Stelzer aus Freren den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchstraße Nordwest – Teil II“ erstellt. Die Planunterlagen nebst Fachgutachten wurden in der Ratssitzung ausführlich vorgestellt und erläutert.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchstraße Nordwest –Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Entwurfsbegründung sowie den obigen Fachgutachten kann das Planverfahren nunmehr eingeleitet und die öffentliche Auslegung gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Anschließend ist die Angelegenheit wieder vorzulegen.

Der Rat der Gemeinde Andervenne fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Für das im vorliegenden Planentwurf dargestellte Gebiet wird gem. §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchstraße Nordwest –Teil II“ beschlossen. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) im Ortskern der Gemeinde Andervenne. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans hat eine Größe von rd. 0,23 ha und bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Andervenne, Flur 31, Flurstück 13/1. Er liegt westlich der Kirchstraße bzw. südlich des Baugebiets „Kirchstraße Nordwest“. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB.
- b) Es wird festgestellt, dass die max. zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche gem. §19 Abs. 2 BauNVO) von 10.000 m² durch den vorgenannten Bebauungsplan unterschritten wird. Auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 S. 1 BlmSchG zu beachten sind. Die Planänderung kann demnach im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) durchgeführt werden.
- c) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wird gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1 und §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- d) Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 „Kirchstraße Nordwest –Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Entwurfsbegründung sowie den Fachgutachten (schalltechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 31.07.2014, inkl. Zusatz vom 13.09.2021; geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 25.09.2021; spezielle artenschutz-rechtliche Prüfung der regionalplan & upv planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, vom 06.10.2021; geruchstechnische Untersuchung der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 03.11.2021) ist gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen. Parallel hierzu ist den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

Punkt 4: Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich der Kirchstraße - Teil II" der Gemeinde Andervenne im beschleunigten Verfahren gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB):

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Öffentliche Auslegung gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2
BauGB
Vorlage: V/036/2021

In der Gemeinde Andervenne stehen derzeit keine Baugrundstücke mehr zur Verfügung. Dagegen gibt es aktuell bereits 15 Interessenten bzw. Anfragen für ein Grundstück in einem neuen Wohngebiet. Insofern besteht die Notwendigkeit der Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen. Neben dem Lückenschluss nordwestlich der Kirchstraße bietet sich im unmittelbaren südlichen Anschluss an die Baugebiete „Westlich der Kirchstraße“ und „Westlich der Straße Up'n Eschke“ eine entsprechende Planausweisung an, zumal die grundstücks-mäßigen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden könnten.

Der notwendige Bebauungsplan kann im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Zulässigkeit von Wohnnutzungen), der mit dem Baulandmobilisierungsgesetz vom 14.06.2021 wieder neu in das Baugesetzbuch aufgenommen wurde und befristet bis zum 31.12.2022 gilt, aufgestellt werden.

Die Voraussetzungen hierfür liegen vor. Das bedeutet u.a. auch, dass keine parallele Änderung, sondern nur eine anschließende Berichtigung bzw. Anpassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren erfolgen muss, auf die Durchführung einer Umweltpflege und eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs verzichtet sowie von der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung abgesehen werden kann.

Aus den insgesamt vorliegenden Fachgutachten ergeben sich folgende Feststellungen:

- a) Geruchstechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 27.10.2021
 - Im Bereich des Plangebietes beträgt die Gesamtbelaustung an landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen bis zu 11 % der Jahresstunden. Der nach der Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL für Wohnbaugebiete geltende Immissionswert von 10 % der Jahresstunden wird im südlichen Abschnitt knapp überschritten. Da es sich bei dem aufgeführten Baugebiet jedoch um den Übergang zum Außenbereich handelt, kann eine Überschreitung des Immissionswertes auf bis zu 15 % der Jahresstunden zugelassen werden. Vor diesem Hintergrund wird aus gutachterlicher Sicht der ermittelte Immissionswert von bis zu 11 % als vertretbar eingestuft.
- b) Entwässerungskonzept der Ingenieurbüro Grote GmbH, Papenburg, vom 03.11.2021, nebst geologischer Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 23.09.2021
 - Nach dem Ergebnis der entnommenen Bodenproben im Zuge der geologischen Kurzbeurteilung und Empfehlung durch den Sachverständigen Biekötter ist eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den privaten Grundstücken im Plangebiet möglich. Insofern bezieht sich das vorliegende Entwässerungskonzept des Ingenieurbüros Grote lediglich auf die neu geplanten Verkehrsflächen in einer Gesamtgröße von rd. 1.950 qm. Da die versiegelte Gesamtfläche kleiner als 2.000 qm ist, kann auf eine Rückhaltung mit gedrosselter Einleitung verzichtet und das anfallende Oberflächenwasser direkt in den Entwässerungsgraben „Andervenner Graben“ eingeleitet werden.
- c) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der regionalplan & upv planungsbüro peter stelzer GmbH, Freren, vom 08.11.2021

- Die Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen unter Berücksichtigung der definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen beinhalten:

Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe §39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Vermeidungsmaßnahme V3: Der Gehölzeinschlag ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu reduzieren, um potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten.

Vermeidungsmaßnahme V4: Die nächtliche Beleuchtung des Wohngebietes ist fledermausfreundlich zu gestalten, damit Tötungen, Verletzungen und Störungen der vorkommenden Fledermausarten vermieden werden.

Ausgleichsmaßnahme A1: Sofern es zu einem Verlust/Fällung der Einzelbäume westlich des Schotterweges kommt, sind zum Ausgleich für die potenziell vorkommenden Nist-und Quartierstandorte in den Bäumen insgesamt 5 Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter sowie 3 Fledermauskästen im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches zu installieren.

Ausgleichsmaßnahme A2: Sofern es zu einem Verlust der Einzelbäume westlich des Schotterweges kommt, sind als Ersatz für den Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Fällung Bäume) insgesamt 10 Bäume im räumlichen Zusammenhang anzupflanzen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ergebnisse der Fachgutachten hat das Planungsbüro Stelzer aus Freren den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße – Teil II“ erstellt. Die Planunterlagen nebst Fachgutachten wurden in der Ratssitzung ausführlich vorgestellt und erläutert.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße –Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Entwurfsbegründung sowie den obigen Fachgutachten kann das Planverfahren nunmehr eingeleitet und die öffentliche Auslegung gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Anschließend ist die Angelegenheit wieder vorzulegen.

Sodann fasst der Rat der Gemeinde Andervenne einstimmig folgende Beschlüsse:

- a) Für das im vorliegenden Planentwurf dargestellte Gebiet wird gem. §2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße –Teil II“ beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans hat eine Größe von rd. 1,65 ha und bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Andervenne, Flur 31, Flurstücke 88/2, 91/3, 157, 158 (tlw.), 159 (tlw.) und 160 (tlw.) sowie Flur 33, Flurstück 35 (tlw.). Er liegt westlich der Kirchstraße bzw. südlich der Straßen „Up'n Eschke“ und „Hoener Wischken“. Ziel und Zweck der Bauleitplanung ist die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen als allgemeines Wohnbaugebiet (WA) mit entsprechenden Verkehrsflächen zur Erschließung derselben südlich des Ortskerns der Gemeinde Andervenne. Um eine fußläufige Anbindung zum bestehenden Wohnbaugebiet zu erhalten, soll zudem eine im Bebauungsplan Nr. 5 „Westlich der Kirchstraße“ festgesetzte Sukzessionsfläche in eine Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Geh- und Radweg bzw. eine öffentliche Grünfläche umgewandelt werden. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) aufgestellt, ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. §2 Abs. 4 BauGB.
- b) Es wird festgestellt, dass die max. zulässige Grundfläche (überbaubare Fläche gem. §19 Abs. 2 BauNVO) von 10.000 m² durch den vorgenannten Bebauungsplan unterschritten wird. Auch die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 S. 1 BImSchG zu beachten sind. Die Planänderung kann demnach im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. §13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) durchgeführt werden.
- c) Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB wird gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1 und §13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- d) Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, bestehend aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 12 „Westlich der Kirchstraße –Teil II“ mit textlichen und gestalterischen Festsetzungen, der Entwurfsbegründung sowie den Fachgutachten (geruchstechnischer Bericht der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 27.10.2021; Entwässerungskonzept der Ingenieurbüro Grote GmbH, Papenburg, vom 03.11.2021, nebst geologischer Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter Architekten GbR, Ibbenbüren, vom 23.09.2021; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der regionalplan & upv planungs büro peter stelzer GmbH, Freren, vom 08.11.2021) ist gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 2 und §3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung durchzuführen. Parallel hierzu ist den von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. §13b i.V.m. §13a Abs. 2 Nr. 1, §13 Abs. 2 Nr. 3 und §4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist zu geben.

Punkt 5: Vorberatungen zum Haushalt 2022

Bauamtsleiter Thünemann berichtet, dass die I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Andervenne für das Haushaltsjahr 2021 am 28.10.2021 vom Landkreis Emsland genehmigt worden ist. Die Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt am 15.11.2021.

Aus der Verfügung der Kommunalaufsicht sind folgende Punkte besonders zu beachten:

Die Gemeinde Andervenne erreicht im Haushaltsjahr 2021 auch weiterhin nicht den Haus-

haltsausgleich gem. §110 Abs. 4 NKomVG. Durch den Anstieg der ordentlichen Erträge und auch der ordentlichen Aufwendungen, verbessert sich das Ergebnis um einen Betrag in Höhe von 29.100 Euro. Somit weist die Gemeinde nur noch einen Fehlbedarf in Höhe von - 91.700 Euro aus.

Das außerordentliche Ergebnis verbessert sich durch eingeplante Erträge aus dem Verkauf der ehemaligen Lehrdienstwohnungen erheblich. Durch das positive Ergebnis im außerordentlichen Haushalt kann somit der fiktive Haushaltssausgleich gem. §110 Abs. 4 NKomVG erreicht werden. Das Jahresergebnis beläuft sich auf 158.200 Euro. Wie bereits in den Bemerkungen zum Ursprungshaushaltssplan angemerkt, ist um den Haushaltssausgleich nach §110 Abs. 4 NKomVG wieder zu erreichen und die Finanzentwicklung möglichst positiv zu beeinflussen, eine besonders vorrausschauende und sehr restriktive Haushaltsführung voraus zu setzen. Eine zukünftige Anhebung der Hebesätze ist unumgänglich.

Die Gemeinde Andervenne ist auch in der mittelfristigen Finanzplanung nicht in der Lage den notwendigen Haushaltssausgleich darzustellen. Sie ist also nicht in der Lage ihre gesetzlichen Aufgaben mit ihren Erträgen zu finanzieren. Es bleibt daher zu prüfen, welche Aufwendungen reduziert und wie zusätzliche Erträge erwirtschaftet werden können, um nachhaltig die Haushaltssituation zu verbessern.

Da der Bestand an Finanzmitteln am Jahresende durch einen Liquiditätsabfluss von ca. 60.000 Euro laut Nachtragshaushaltssatzung negativ ist, ist die Gemeinde Andervenne auf die Aufnahme von Liquiditätskrediten („Überziehungskredit“) angewiesen.

Des Weiteren ist nach §3 der Nachtragshaushaltssatzung eine genehmigungsfreie Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Euro für die Erschließung des BG „Kirchstraße“ veranschlagt, die aber erst im kommenden Haushaltsjahr zu kassenwirksamen Auszahlungen führt.

Auf eine Kreditaufnahme eines Investitionskredites kann verzichtet werden, da entsprechende Einzahlungen wie oben genannt nun entsprechende Auszahlungen decken. Die Gemeinde Andervenne bleibt weiterhin schuldenfrei.

Um auch weiterhin in die Zukunft der Gemeinde investieren zu können, ist es ebenfalls erforderlich letztendlich Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften. Denn nur mit zahlungswirksamen Überschüssen kann die Tilgung für Investitionskredite finanziert oder Mittel für Investitionen angesammelt werden.

Dies ist insbesondere bei der Aufstellung des Haushaltssplans 2022 und den Folgejahren zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Sachstand wären folgende Projekte bzw. Vorhaben im Haushalt 2022 zu veranschlagen:

- Die Sanierung der ehem. Getreide- und Sägemühle mit dem Anbau der Kindertagesstätte ist bekanntlich baulich abgeschlossen. Allerdings stehen noch die Prüfung der Verwendungsnachweise durch das ArL Meppen und den Landkreis Emsland aus. Sofern diese nicht mehr in diesem Jahr erfolgen, wären die Einnahmen im Haushalt 2022 neu zu veranschlagen.
- Noch ausstehend in diesem Zusammenhang ist das geplante LEADER-Projekt zur historischen Aufarbeitung der ehem. Mühle mit Darstellung der Arbeitsweise (Ausgaben ca. 15.000 € und LEADER-Zuwendung von 50 % bzw. rd. 7.500 €)

- Seitens der Gemeinde Andervenne stehen noch restliche Mittel von 773,00 € aus dem Kommunalen Energiekonzept (KEK) der Westenergie für „gasseitige“ Maßnahmen zur Verfügung (evtl. Heizung Schützenhalle mit finanzieller Beteiligung Schützenverein/Theatergruppe)
- Instandsetzung weiterer Straßenseitenräume im Zuge der laufenden Straßenunterhaltung
- Ersterschließung der neuen Wohnaugebiete inkl. Verkauf erster Bauplätze (Baukosten ca. 303.000 €)
- Ankauf/Sicherung von Tauschflächen sowie Bereitstellung von Planungskosten für die gewerbliche Entwicklung (Grunderwerbskosten rd. 300.000 € abzüglich etwaigen Kreiszuschuss; Planungskosten ca. 25.000 €)
- Startprojekt aus der Teilnahme am EmslandDorfplan (Baukosten rd. 10.000 € und Zuschuss des Landkreises Emsland von 50 % bzw. bis zu 5.000 €)
- Daneben gibt es weitere Maßnahmen, über deren Aufnahme im Haushalt 2022 vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten noch zu entscheiden wäre. Dies sind aktuell:
 - Anlegung eines Spielplatzes in der Siedlung „Am Messberg/ Am Pulverpohl“ (Pacht und Baukosten)
 - Herrichtung einer Rollschuh-/Inlineskaterbahn (Probleme: Beachtung der DIN-EN 14974; Einhaltung sicherheitstechnischer Anforderungen inkl. regelmäßige Prüfung und Kontrolle; geeigneter Standort möglichst abseits von Wohngebieten; vergleichbare Anlagen in der Umgebung; Planungsleistungen)
 - Sanierung / Restaurierung des Kriegerehrenmals neben der Kirche (Angebot von Fa. Stall steht noch aus; Förderung mit LEADER-Mitteln von 50 % und finanzieller Beteiligung des Landkreises Emsland von 25 %)
 - Anbringung einer Weihnachtsbeleuchtung im Ortskern
 - Fuß-/Radweg entlang der Pfarrer-Gockel-Straße (hohe Baukosten; bislang fehlende Fördermöglichkeiten)
 - Erneuerung Heizungsanlage, Sanierung der Toiletten und Renovierung der Küche in der Schützenhalle (Anregungen im Rahmen der Generalversammlung des Schützenvereins)
 - Hier käme evtl. eine ZILE-Förderung in Betracht, deren Antragstellung bis zum 15.09.2022 zu erfolgen hätte, so dass eine Veranschlagung frühestens im Haushalt 2023 zu erfolgen hätte.

- Durchführung der Restarbeiten am Pavillon am Sportgelände (Sitzbank, Stellfläche)
 - Ratsmitglied Wübbe teilt mit, dass der SV Heidekraut Andervenne die Restarbeiten am Pavillon bereits in Angriff genommen habe.
- Spielelement Spielplatz „Lerchenstraße“
- Anpflanzungen / Anlegung einer Streuobstwiese
- Ratsmitglied Wübbe regt an, eine optische Fahrbahnmarkierung auf der Pfarrer-Gockel-Straße aufzubringen, um so die Sicherheit von Fußgängern und Radfahrern zu erhöhen.
 - Bauamtsleiter Thünemann wird die Angelegenheit zur Beratung an die Verkehrskommission des Landkreises Emsland weiterleiten.

Bürgermeister Schröder hält die Ausweisung neuer Gewerbeflächen für die vorrangigste Aufgabe. Die Erweiterung vorhandener bzw. die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe ist für die Entwicklung der Gemeinde von enormer Bedeutung.

Sodann beschließt der Rat der Gemeinde Andervenne einstimmig, die zwingend notwendigen Projekte und Vorhaben im Haushalt 2022 entsprechend zu veranschlagen. Ferner sind vorbehaltlich einer Finanzierung weitere (freiwillige) Maßnahmen einzuplanen bzw. bei Aufstellung des Haushaltes zu beraten.

Punkt 6: Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

- a) Bürgermeister Schröder berichtet, dass am 10.11.2021 die erste AK-Sitzung Emsland-DorfPlan stattgefunden habe. Eine regere Beteiligung, auch aus den Reihen des Rates, wäre wünschenswert gewesen. Die zweite AK-Sitzung findet nun am 13.12.2021 um 19.00 Uhr im Andreashaus statt.
- b) Auf Anfrage erklärt sich Ratsmitglied Wübbe bereit, am Volkstrauertag am kommenden Sonntag gemeinsam mit Bürgermeister Schröder den Kranz am Ehrenmal niederzulegen.
- c) Am 08.12.2021 um 19.00 Uhr werden die Ehrungen und Verabschiedungen von Ratsmitgliedern in der Gaststätte Rolfes stattfinden.
- d) Bürgermeister Schröder teilt mit, dass der Antrag des Anliegers Timo Jenz auf Anlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 214 befürwortend an die Verkehrskommission des Landkreiskreises Emsland weitergeleitet wurde.
- e) Bauamtsleiter Thünemann teilt mit, dass am 16.12.2021 im Töddenhaus in Beesten der Klimaschutzpreis verliehen wird.
- f) Ratsmitglied Wübbe regt an, für den Grünabfall-Container an der Turnhalle einen neuen Standort zu suchen, um eine Verbesserung des Ortsbildes und der Parksituation zu erreichen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Punkt 7: Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Bürgermeister Schröder schließt um 21.40 Uhr die Sitzung.

Bürgermeister

Protokollführer